

Erscheint:  
Mittwochs und Sonnabends

Abonnementspreis:  
Vierteljährlich 10 Ngr.

# Wochenblatt

Inserate,  
welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann  
J. And. Grahl angenommen werden,  
sind in Pulsnitz bis Montag und  
Donnerstags Abends einzusenden.  
Preis der dreispalt. Corpusteile 1 Neugr.

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

## Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 90.

Sonnabend, den 9. November

1867.

### Verordnung,

Maafregeln wegen der Rinderpest betreffend.

Nach eingegangenen officiellen Nachrichten ist in der Königl. Preuß. Provinz Schlesien die Rinderpest ausgebrochen und hat sich in den Kreisen Pleß, Leobschütz, Kosel, Rybnitz und Ratibor, bis jetzt zusammen in 24 Ortschaften, verbreitet.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird findet sich das Ministerium des Innern, ungeachtet der von Seiten der Königlich Preussischen Regierung zur Unterdrückung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche getroffenen umfassenden Maafregeln, doch zu dem Zwecke, um einer möglichen Einschleppung der Seuche nach Sachsen thunlichst vorzubeugen, veranlaßt, hierdurch das Einbringen von Rindvieh, Schaafen und Ziegen, welche mittelst Eisenbahn direct aus oder durch Schlesien oder aus der preussischen Oberlausitz kommen, und ebenso die Einfuhr aller von dergleichen Thieren stammenden und mittelst Eisenbahn von dorthier kommenden Rohproducten im frischen Zustande, hiermit zu verbieten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote treten die in § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 angedrohten Strafen ein.

Dresden, am 2. November 1867.

Ministerium des Innern.

von Hofst. Wallwitz.

Forberg

### Bekanntmachung

der Königlichen Brand-Versicherungs-Commission, vom 1. November 1867.

Nach erhaltener Anweisung des Königlichen Ministerium des Innern wird in Gemäßheit der Vorschrift in § 29 der zum VI. Abschnitte des das Brandversicherungswesen betreffenden Gesetzes gehörenden Ausführungsverordnung vom 20. October 1862 das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die seit dem Jahre 1837 im Königreiche Sachsen mit Concession versehene K. K. privilegirte erste Oesterreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien den Betrieb des Feuerversicherungsgeschäfts eingestellt hat und nach einem der Brandversicherungs-Commission vorgelegten Vertrage die Verpflichtungen wegen der in Sachsen laufenden Versicherungen von der ebenfalls concessionirten Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft übernommen worden sind.

Dabei wird aber auf die Bestimmung in § 30 der obgedachten Verordnung verwiesen, daß, so wie die laufenden Versicherungen wider Willen der Versicherten weder einseitig aufgehoben, noch einer andern Privatversicherungs-Anstalt überwiesen werden dürfen, es eben so wenig den Versicherten erlaubt ist, vor ordnungsmäßig erfolgter Aufhebung des Vertragsverhältnisses zu einer andern Versicherungsanstalt überzutreten.

Die erste Oesterreichische Versicherungs-Gesellschaft in Wien bleibt wegen aller nicht im gegenseitigen Einverständnisse gelösten Verbindlichkeiten bis zu deren Erlöschen verhaftet, und ihre vollständige Abtretung tritt den Verwaltungsbehörden gegenüber erst mit der Zurücknahme der Concession nach beigebrachtem Nachweise der Erledigung aller hierländischen Verpflichtungen ein.

Im Uebrigen ist nach Rücktritt des bisherigen hierländischen Bevollmächtigten der K. K. privilegirten ersten Oesterreichischen Versicherungs-Gesellschaft des Herrn Otto Golditz in Leipzig, während und zum Behuf der Abwicklung des hierländischen Versicherungsgeschäftes Herr Friedrich Gottfried in Leipzig zum Bevollmächtigten ernannt und in dieser Eigenschaft bei der Brandversicherungs-Commission legitimirt worden.

Dresden, den 1. November 1867.

Königliche Brandversicherungs-Commission.

Oberländer.

Rudolph.

### Bekanntmachung

für die Ortsgerichten im Pulsnitzer Gerichtsamtbezirke.

Wegen der bevorstehenden Neuwahl von Mitgliedern der Handels- und Gewerbekammer in Zittau ist die Wahlliste der stimmberechtigten und wählbaren Gewerbe- und Handeltreibenden im Bezirke des unterzeichneten Gerichtsamtes einer Revision zu unterwerfen, daher die Ortsrichter im Bezirke des unterzeichneten Gerichtsamtes hierdurch angewiesen werden, die ihnen am 4. September 1862 zugestellten Verzeichnisse, welche sie fortzuführen gehabt haben, in Gemeinschaft mit den Ortssteuereinnehmern durchzugehen, unter Berücksichtigung der Vorschriften in §§ 114 und 115 des Gewerbegesetzes in Verbindung mit § 6 der Verordnung vom 15. October 1861 durch Aufnahme aller in demselben eingetretenen Veränderungen zu verbessern und zu ergänzen und die Verzeichnisse längstens

den 2. December 1867

bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und zwar Behufs der Durchgehung persönlich anher einzureichen.

Pulsnitz, am 6. November 1867.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Fellmer.

Kde.

### Zeitereignisse.

Pulsnitz, 8. November. Es möge hierdurch darauf aufmerksam gemacht werden, daß in einer der Nächte vom 12. zum 14. dieses M. möglicherweise die Erde auf ihrer Bahn einem mächtigen Sternschnuppen-Schwarm begegnen wird, und würde dies die Wiederkehr der glänzenden

Erscheinungen von 1799 und 1833 sein, wie dieselbe von Olbers angekündigt ist.

Budissin, 6. November. Das königliche Ministerium des Innern hat Herrn Amtsthierarzt Walther von hier und einen desgleichen aus Rochlitz beauftragt, nach Ratibor (Schlesien) zu reisen, um den dort ausgebrochenen (und neuerdings auch in dem Regierungsbezirk Oppeln ver-